

Das Schulgesetz und die liberale Partei.

Ein Theil der liberalen Partei treibt mit der Lehrerfrage seit langer Zeit ein unverantwortliches Spiel. Jahr aus Jahr ein wird von dieser Seite die Noth der Lehrer in den lebhaftesten Farben, vielfach mit augenscheinlicher Uebertreibung geschildert; — so oft es aber gilt, der Regierung zu durchgreifender Abhülfe die Hand zu bieten, wird dies unter allerlei Vorwänden abgelehnt.

In Kurzem sollen die Gesetze zur Berathung gelangen, welche die Staatsregierung vornehmlich zu Gunsten der Verbesserung der Verhältnisse der Volksschullehrer vorgelegt hat. Es wird sich hierbei zeigen müssen, inwieweit es den politischen Parteien mit der Theilnahme für die Lehrer und für die Verbesserung der Verhältnisse derselben wirklich Ernst ist, inwieweit es sich dabei bloß um eine Handhabe für Parteizwecke handelt.

Die Regierung hat seit einer langen Reihe von Jahren der Verbesserung der Lehrerverhältnisse, insoweit dieselben auf Grund der bestehenden Gesetze ausgeführt werden kann, die eifrigste Fürsorge gewidmet. Die Besoldung der Volksschullehrer liegt allerdings in erster Linie nicht dem Staate, sondern nach den älteren Gesetzen eben so wie nach dem klaren Wortlaute der Verfassung den Gemeinden ob; der Staat hat erst dann helfend einzutreten, wenn die Gemeinden außer Stande sind, ein auskömmliches Einkommen für den Lehrer aufzubringen.

Die Schulverwaltung hat daher zunächst die Pflicht zu erfüllen, die Gemeinden zur Gewährung eines auskömmlichen Gehaltes insoweit möglich heranzuziehen. Dies ist in den beiden letzten Jahrzehenden unablässig mit Eifer und Umsicht geschehen, und es ist auf diesem Wege möglich gewesen, das Gesamteinkommen der Lehrer um etwa eine Million Thaler zu erhöhen. Da, wo die Verhältnisse der Verpflichteten nachweislich dem Bedürfnisse nicht genügten, ist die Staatshilfe hinzugekommen, und zu solchem Behufe in den letzten Jahren etwa ein jährlicher Beitrag von 200,000 Thalern im Staatshaushalte in Anspruch genommen worden.

Doch ist hiermit nur dem dringendsten Bedürfnisse entsprochen. Während die wachsende Anerkennung einer tüchtigen allgemeinen Volksbildung nothwendiger Weise die Anforderungen an die Leistungen des Lehrerstandes gesteigert hat, beruhen die in den älteren Gesetzen und Schulordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Lehrereinkommen nicht auf den Voraussetzungen und Anforderungen, wie sie in den Verhältnissen der Gegenwart begründet sind.

Eine durchgreifende und nachhaltige Hülfe kann nur durch eine neue gesetzliche Regelung geschaffen werden.

In der Verfassungs-Urkunde ist im Artikel 26 ein Gesetz zur Regelung des ganzen Unterrichtswesens in Aussicht genommen. In diesem allgemeinen Gesetze würden auch die Verhältnisse der Volksschullehrer sicher zu stellen sein. Lange Jahre war die Hoffnung und das Verlangen auf den Erlaß dieses umfassenden Gesetzes gerichtet, in welchem es sich um alle Stufen des öffentlichen Unterrichts und um die Ausführung der in der Verfassungs-Urkunde angedeuteten allgemeinen Grundsätze über das gesammte Unterrichtswesen handeln würde.

Alle Versuche, dieses allgemeine Unterrichtsgesetz zu Stande zu bringen, sind bisher vergeblich gewesen: alle verschiedenen Ministerien nach einander haben sich an dieser Aufgabe ohne Erfolg versucht; immer entschiedener stellte sich die Erkenntniß heraus, daß eine Verständigung über eine neue Regelung der Unterrichtsverhältnisse nach allen jenen Richtungen hin ein sehr schwieriges und weit aussehendes Werk sei, und daß die Hoffnung des Gelingens um so größer sein werde, wenn man sich entschlief, den Blick auf Zunächstliegendes und Erreichbares zu beschränken.

Als das Dringendste erschien der Regierung ein Gesetz über die äußeren Verhältnisse der Lehrer; die Landesvertretung konnte sich ihrerseits dieser Auffassung nicht verschließen. Das Abgeordnetenhaus, welches früher lediglich auf der vollständigen

Ausführung des Art. 26 der Verfassung bestanden hatte, faßte am 6. April 1865 (also zu einer Zeit, wo die liberale Partei die weit überwiegende Mehrheit im Hause bildete) aus freier Erwägung den Beschluß:

„Die Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf, betreffend die äußeren Verhältnisse der Volksschule, insbesondere der Lehrerbefoldungen, sobald als möglich vorzulegen.“

Das Abgeordnetenhaus ging dabei ausdrücklich von der Auffassung aus, daß ein solches Gesetz sich sehr wohl von dem allgemeinen Unterrichtsgesetze abtrennen lasse und daß durch die Vornahme desselben die Schwierigkeiten sich wesentlich vermindern würden, welche dem Erlasse eines allgemeinen Gesetzes entgegenstünden.

Diesen Erwägungen entspricht der gegenwärtige Entwurf. Derselbe beschränkt sich auf das Volksschulwesen und für dieses wiederum auf diejenigen Gegenstände, bei denen das erkennbare praktische Bedürfnis eine gesetzliche Regelung fordert.

Hiernach besteht der Hauptinhalt des Gesetzes wesentlich in der Regelung der Einkommens-Verhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und, in unzertrennlichem Zusammenhange damit, in der Regelung der Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer.

Kaum war jedoch dieser Entwurf vorgelegt, so erhoben sich Stimmen aus der liberalen Partei, welche die Ablehnung desselben ohne jede nähere Prüfung des Inhalts verlangten, und zwar unter dem Vorgeben, daß die Regelung der inneren Verhältnisse der Volksschule mindestens ebenso dringend sei, als die der äußeren, und daß daher das Gesetz über das ganze Unterrichtswesen alsbald vorzulegen sei.

Wenn diese Auffassung im Abgeordnetenhaus zur Geltung gelangte, so würde die Befriedigung der Wünsche und Hoffnungen der Volksschullehrer aufs Neue in unabsehbare Ferne gerückt werden; denn Niemand kann sich darüber täuschen, daß an eine Verständigung über die allgemeinen grundsätzlichen Fragen, welche bei jenem umfassenden Gesetze in Betracht kommen müßten, fürs Erste nicht zu denken ist. Die neuesten Erörterungen über Kirchen- und Schulfragen haben vollends erkennen lassen, daß gerade über die höchsten und wichtigsten Punkte, über die Stellung der Kirche zur Schule u. s. w. eine so tiefe und so vielfache Zerklüftung und Zersplitterung der Anschauungen obwaltet, daß eine Vereinbarung der beiden Häuser des Landtags und der Regierung in diesen Beziehungen für jetzt nicht im Mindesten in Aussicht genommen werden kann. Jede Vorlage, welche die Regierung darüber etwa machen wollte, würde keinen andern Erfolg haben, als die schärfsten und leidenschaftlichsten Kämpfe ohne jedes praktische Ergebnis hervorzurufen.

Insofern es der liberalen Partei daher irgendwie Ernst ist mit ihrer Theilnahme für die Volksschule und für die Lehrer, so kann sie die Berathung des vorgelegten Gesetzes nicht unter jenem Vorwande schlechthin von der Hand weisen; sie muß vielmehr den Versuch machen, zu dem das Abgeordnetenhaus im Jahre 1865 selbst gerathen und gedrängt hat, den Versuch, zunächst eine neue gesetzliche Regelung der äußeren Schulverhältnisse und der Lehrerbefoldungen herbeiführen zu helfen.

Glaubt das Abgeordnetenhaus dem Entwurfe in seinen Vorschlägen selbst nicht zustimmen zu können, so steht es bei dem Hause, Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge zu machen, über welche möglicher Weise eine weitere Verständigung eintreten kann.

Eine sofortige Abweisung des Entwurfs ohne den Versuch einer solchen Verständigung wäre eine tatsächliche Verleugnung des Interesses an der Volksschule und an ihren Lehrern.

Die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg und des vormaligen Kurfürsten von Hessen.

Als unsere Regierung die Abfindungsverträge mit dem König Georg und dem früheren Kurfürsten von Hessen schloß, war sich dieselbe (wie das Staats-Ministerium seiner Zeit ausdrücklich ausgesprochen hat), wohl bewußt, daß dadurch eine bestimmte Anerkennung des Prager Friedens und des durch die Ereignisse in Deutschland ge-

